

Laibacher Zeitung

N^o 54.

Freitag den 5. July 1822.

L a i b a c h.

Seine Majestät haben, mit allerhöchster Entschlie-
ßung vom 12. May d. J., zufolge hohen Hofkanzley-Decrets
vom 23. v. M., Z. 14152, dem Michael Sottil, bürgerl.
Seidenzeugfabrikanten in Wien am Neubau Nr. 158,
auf die Erfindung: „mit dem gewöhnlichen Seidenzeug-
Webstuhl einen ganz neuen einfachen Mechanismus
in Verbindung zu bringen, durch welchen ein Knabe von
10 bis 12 Jahren in den Stand gesetzt sey, mit aller
Leichtigkeit und durch einen einzigen Tritt, welcher die
Pöde zu jedem beliebigen Fabricate hinauf und herab-
ziehe, Atlas, Grosdetour, Croisé, u. noch oder neben
einander mit einem und demselben Schützenwurfe, aus
einer angeschweißten Kette, sie sey aus Seide, Garé oder
Wolle zu verfertigen, und mittelst eines zweyten Tritts
den andern Theil der Maschine in Bewegung zu setzen,
wodurch in die eben genannten Stoffe alle Gattungen
von Blumen oder Dessains eben so leicht eingearbei-
tet, als auch nach Belieben des Eigenthümers in wen-
igen Minuten wieder abgeändert werden können;“ ein
Privilegium auf die Dauer von zehn Jahren, nach den
Bestimmungen des a. h. Patentens vom 8. Dec. 1820, zu
verleihen geruhet.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 14.
Juny 1822.

Se. Majestät haben, mit a. h. Entschlie-
ßung vom 20. May l. J., laut hohen Hofkanzley-Intimats vom
28. May, Z. 14551, dem Paul Mayer, Glasmeister
in Linz, auf die Erfindung: „durch Zusammensetzung
mehrerer Ingredienzien, eine Art Pottasche, unter der
Benennung: leicht schmelzendes Doppel-Kali; zu erzeu-
gen, welche gegen die gewöhnliche Pottasche nicht allein
um ein Drittheil geringer im Preise zu stehen komme,
sondern a. h. in einer um ein Siebentheil kleinern Quan-
tität dieselbe Schmelzkraft ausübe, und welche die Glas-
schmelze in einer um ein Sechstheil kürzeren Zeit auf
eine höchst vollkommene Art vollbringe;“ ein Privilegium
auf die Dauer von fünfzehn Jahren, nach den Bestim-

mungen des allerhöchsten Patentens vom 8. Decem-
ber 1820, zu verleihen geruhet.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 14.
Juny 1822.

W i e n.

Am 13. May l. J., um 2 Uhr Nachts, hatte sich
in der Pfarre Konradshausen, unter der k. k. Staats-
herbschaft Waidhofen an der Ybbs, im Kreise O. W.
W., ein Ungewitter zusammen gezogen, welches sich
bald darauf mit einem schrecklichen Schläge in das
Haus des Bauers am Ritterhirsberg Joseph Ritt,
entlud, und dasselbe anzündete. Haus und Hausein-
richtungstücke, Vieh und alles Hof- und Wirtschaft-
geräthe sind ein Raub der Flammen geworden. Es ist
nun das dritte Mal in einem Zeitraume von nicht
vollen drey Jahren, daß eben dieses Haus vom Bliz-
strahl getroffen wurde, und daß der Besitzer desselben
mit all seiner Habe verunglückte.

P r e u ß e n.

Am 18. d. M. dem Jahrestage der Schlacht von
Welle Alliance, wurden zu Berlin die auf Befehl Sr.
Maj. des Königs, vom Professor und Bildhauer Rauch
gefertigten, einige Tage vorher auf dem neuen Königs-
platze, rechts und links der neuen Hauptwache, zwischen
dem Zeughause und der Universität verhältniß aufgestellten
kolossalten Statuen der Generale v. Scharnhorst und
v. Bülow mit dem frühesten Morgen aufgedeckt, um
sich der Reihe preussischer Helden würdig anzuschließen,
deren Monumente die Plätze der Hauptstadt zieren. Die
Postamente beyder Statuen waren mit Blumen umkreut,
mit Sichenlaubgewinden umhangen, und wurden bald
von der wogenden Menge der Zuschauer begrüßt. In
beiden Monumenten hat sich der Meißel des Künstlers,
der uns die Züge der unvergeßlichen Königin erhielt,
und dem wir schon so viele Meisterwerke verdanken, aufs
neue bewährt. — Die Statuen sind aus carrarischem
Marmor gebildet, jede 8 Fuß, und die Piedestale 10 Fuß
hoch. Der Künstler hat die Helden in Uniform dargestellt;
durch den Faltenwurf des Mantels ist es ihm gelungen,
die Bekleidung mahlerischer zu machen.

Großbritannien und Irland.

Nachstehendes ist der vollständige Inhalt des (in unserm letzten Blatte erwähnten) Edicts des Gouverneurs von Canton:

E d i c t.

„Du en, Vormund des Prinzen, Mitglied des militärischen Gerichts, Gouverneur der beyden Kwang-Provinzen ic. ic., erläßt hiedurch einen Befehl an die Hong-Kaufleute, und ersucht sie, sich mit dem Inhalt desselben vollständig bekannt zu machen. Die Hong-Kaufleute haben eine Bittschrift in fremder Sprache und eine Übersetzung derselben von den englischen Schiffscapitäns überreicht, in welcher es heißt: „Wir, die englischen Schiffscapitäns Pa-re-schin (Waterston), Wei-le-sche (Wellstead), Me-ti-ly (Mortlock), Se-ke (Seor), Sicheen (Parkin), Neen (Narve), Kap (Cobb), Tot-sang (Eruckshants), Been-sche (Lindsay), Ya-sche (Alfager), Viet-we-lun (Witgel), und die Andern, haben zusammen mit den verschiedenen Steuerleuten, Schreibern und Ärzten abermahls Ew. Excellenz Edict ans Schiff gefandt erhalten, in welchem gesagt wird, daß alle Capitans ruhig gewesen sind und keine Störung veranlaßt haben. Hieraus sehen wir, daß Ew. Excellenz sehr unterrichtet sind, aber wir können nicht mit den Officieren des Kriegsschiffes in Lintian anfangen. Wir, die Capitans, Steuerleute, Schreiber (Zahlmeister) und Ärzte brachten eine große Menge Güter hierher, die wir mit den Hong-Kaufleuten gegen Thee und andere Waaren ausgetauscht haben, und als wir hörten, daß der Handel gehemmt, das Verschiffen derselben verboten, und nur allein das Verschiffen des Schahes der Compagnie erlaubt sey, da waren wir ängstlich und traurig. Wir bitten jetzt Ew. Excellenz zu erlauben, daß die Güter der Capitans ic. an Bord gebracht werden dürfen. Unsere eingeführten Waaren sind sämmtlich gegen andere vertauscht worden; man erlaubt uns nicht, letztere zu exportiren oder ihren Eigern zuzuführen, und wir haben daher kein Geld zurück zu nehmen. Wir bitten nun Ew. Excellenz huldreichst zu erlauben, daß wir die Güter exportiren können, und wir werden uns dafür im höchsten Grade verpflichtet fühlen ic. ic.“ — Auf diese Art wurde die Sache mir (dem Gouverneur) bekannt. Ich finde, daß diese Schiffscapitäns seit Jahren mit Canton in Frieden und Ruhe gehandelt und die Geseze beobachtet haben, und ich, der Gouverneur, habe ihnen deßhalb in Nachahmung des großen Kaisers bey allen Gelegenheiten zu nehmen des Mitleid bewiesen. Aber jetzt hat Hardsons Kreuzer den Leuten des fremden Kriegsschiffes

erlaubt, die Eingebornen grausam zu schlagen, zwey von ihnen zu tödten und vier zu verwunden, er hat seitdem weder die ausländischen Mörder, noch diejenigen, die von seinen Leuten verwundet seyn sollen, den Chinesischen Officieren überliefert, auch keine Untersuchung abgewartet, sondern sich vermessene, ein barbarisches und unvernünftiges Betragen anzunehmen. Der Chef der besagten Nation protestirte gleichfalls, um sich zu entschuldigen und dem Gegenstande auszuweichen; aber die Geseze des himmlischen Reichs sind genau und strenge, und es war unumgänglich nothwendig, ausgezeichnete frühere Beyspielen nachzuforschen, und den Handel auf eine Zeit zu unterbrechen. Infolge der Bittschrift gehen die Angelegenheiten des Kriegsschiffes (die Bittenden) nichts an, aber es ist nicht unbekannt, daß, obgleich sich dieser Vorfall mit dem Kreuzer ereignete, dielersache, warum der Kreuzer bis nach Canton kam, die Beschüzung des Handels ist, und alle Arten von Verbindung mit der besagten Nation durch den Handel entspringen, so ist es unmöglich, den Handel nicht mit der Beschuldigung zu verwickeln. Diese Schiffscapitäne gehen nicht zum Chef und zum Kreuzer und sprechen vernünftig mit ihnen, sondern sie wenden sich an die Hong-Kaufleute und lassen sie mir, dem Gouverneur, Bittschriften überreichen, wodurch sie mich belästigen, und die rechte Ordnung der Dinge verdröhen. In Antwort auf die vorhergehende Bittschrift wird hierdurch befohlen, daß die Hong-Kaufleute sich beeilen und dem Chef befehlen, dieses Edict den besagten Schiffscapitäns zuzuschicken, und so wie bevor, so sollen auch diemahl die Hong-Kaufleute den Linguisten befehlen, jedem Schiffscapitän dieses Edict zu erklären, daß unspränglich der von den Ausländern an die Eingebornen verübte Mord sie nichts angeht, aber daß das himmlische Reich die Kreuzer bloß in der Qualität als Convois für die Handelsschiffe in Canton kennt; und daß, so lange sie ruhig sind, der Handel erlaubt, aber wenn sie nicht ruhig sind, der Handel verboten ist. Man lasse sie mit Unparteylichkeit bedenken, daß derjenige, der einen Menschen tödtet, sich seines Lebens verlustig macht. Dieß ist ein Generalgesez in und außerhalb China, und soll es seyn: daß wenn Leute mit Mäsketen, Säbeln und Feuergewehren andere ermorden, sie sich dadurch ihres Lebens verlustig machen. Wenn der besagte Kreuzer die Mörder schnell überliefere wollte, damit sie nach geführten Beweisen mit ihrem Leben büßten, so würde man sehen, daß die Geseze jenes Landes genau und vernünftig sind, und der besagte Chef und der Seeofficier würden auf eine ihnen Ehre machende Art handeln, aber

nun, nachdem sie sich widersezt und die Sache eine lange Zeit hingezogen haben, ohne die Thäter auszuliefern, ist es augenscheinlich, daß die Gesetze des Königs jenes Landes auf den Chef und den Seeofficier keine Wirkung haben, daß die Autorität des Chefs und Seeofficiers auf die Menge von Ausländern ohne Wirkung ist, und daß sie dafür nicht allein von dem himmlischen Reiche verabscheuet werden, sondern auch bey andern Nationen Gegenstände der Verachtung sind. Und da des Seeofficiers bittende Vorstellung sagt, daß die Ausländer von den Eingebornen verwundet wurden, so befahl ich, der Gouverneur, unverzüglich, daß die Localbehörden alle Eingebornen, welche an jenem Tage auf dem Flecke waren, versammeln lassen und sie bereiten hielten, damit sie mit ihrem Leben für jeden Ausländer büßten, der getödtet seyn möchte, oder damit sie anderweitig für diejenigen, die verwundet seyn möchten, bestraft würden; aber im Gegentheil, der Kreuzer wollte den Befehlen nicht gehorchen und seine Beute zur Bestätigung der Local-Officiere ausliefern; die Meinung von diesem ist, daß nicht allein Ausländer dafür zu büßen, sondern auch, daß wenn die Eingebornen Ausländer verwunden, es zu untersuchen unnah ist, ob die Wunden leicht oder schwer sind; aber daß die Eingebornen auf das bloße Zeugniß einer von dem Seeofficier zu Papier gebrachten bittenden Beschreibung bestraft werden müssen. Wo, in der ganzen Welt, herrscht solche Vernunft, wie diese. Ich, der Gouverneur, habe, indem ich den Kreuzern nicht den Comproadore abschneide, (?) und den drey Schiffen portugiesische (Hevelde) Portugiesin (Paterfon) und Fockfang (Cruickshank) Hafen-Clarirungen zugestand, und damit sie abreisen konnten, ihnen ihre Ladungen zu completiren erlaubte — mehr Milde, als erforderlich ist, gezeigt und kann mich nicht mehr zur Nachsicht herablassen. Wenn sie, die Capitans ic., durch die Annäherung der Zeit ihrer Abreise verlegen sind, und ihre Güter nicht verschiffen können, und ängstlich beunruhigt und traurig sind, so sollten sie bedenken, daß der Chef und der Seeofficier des Kreuzers in einer Entfernung von mehreren tausend Meilen und über einen unermesslichen Ocean von dem Könige ihres Landes eine wichtige Verpflichtung erhielten; aber daß sie es nicht verstanden haben, sorgsam für den Handel zu seyn und die Güter zu beschützen; und als der Kreuzer seine Leute nicht zurückhielt, da ließ es sich der Chef nicht angelegen seyn, den Kreuzer zu dem, was recht ist, zu überreden, aus welchem Betragen hervorgeht, daß hinsichtlich derjeni-

gen über ihnen, sie dem ihnen von dem Könige ihres Landes geschenkten Vertrauen den Rücken zuzehren, und daß hinsichtlich derjenigen unter ihnen, sie die Unterstützung aus den Augen setzen, die sie den Capitans angedeihen lassen sollten. Ich, der Gouverneur, hänge den Gesetzen an, und es möge ihnen Gutes oder Böses widerfahren, es ist ihre eigene Wahl; sie sollten dem Chef und dem Kreuzer die Schuld aufbürden und nicht mit leeren Worten wegen unmöglicher Sachen um Günst stehen noch durch Bitten belästigt werden. Da ich nun diese detaillirte Proclamation von mir gegeben habe, so sollten jene Capitans und die Übrigen im Stande seyn, die Ursache der Hemmung ihres Handels klarer zu verstehen, und einsehen, daß ich, der Gouverneur, es nicht war, der ihren Handel zu hemmen wünschte. — Ein Special-Edict. — Im Jahr Kaow Kwang, 12. Mond, 13. Tag (5. Jänner 1822.)

Die Schilderung des Elendes in Irland wird von Tage zu Tage schauderhafter. Zu der Hungersnoth in Sligo geteilt sich das Typhusfieber und greift immer mehr um sich. Das neue Hospital hat schon 33 Kranke aufgenommen und wird bald für die Bedürfnisse zu klein seyn; um so mehr, da es demselben an Betten und übrigen Krankengeräth sowohl, als an den gehörigen Fonds zur Anschaffung fehlt. — Aus Tralee (Grafschaft Kerry) wird gemeldet: zwey Gemeinden, Tonemore und Curragrague, zählen zusammen 126 Familien oder 756 Seelen. Darunter gibt es nur 2 bis 3 Familien, die sich mit gewöhnlicher Kost erhalten und am Morgen frühstücken können; die übrigen fristen sich kümmerlich das Leben, haben kaum alle 48 Stunden etwas zu essen, und müssen es sich auf's Sauerste verdienen. Sie tragen Torfkörbe 3 Meilen (über 1/2 deutsche) weit, und machen den Weg drey oder vier Mahl hin und her. Ehedem erhielten sie ein Pence (8 Pf.) für den Korb, jetzt nur 1/2 Pence, so daß ihr höchster Verdienst an einem Tage zwey Pence (16 Pf.) ist, wofür sie sich und eine Familie von 5 bis 6 Personen erhalten müssen. Und vollends an Regentagen können sie gar nichts verdienen und müssen hungern. Dann pflegen sie zu sagen: Jetzt kann uns niemand helfen als Gott, wenn er uns vom Leben hilft. — Bey Manchen ist die Noth so groß, daß Menschenhülfe nach 24 Stunden zu spät eintreffen würde!

S p a n i e n.

Die Commission der Cortes, welche mit Prüfung des politischen Zustandes der Nation beauftragt war, hat ihren Bericht erstattet, und den Cortes einen Gesetzentwurf in dreyßig Artikeln folgenden wesentlichen In-

halts vorgelegt: Die Regierung soll mit größtem Eifer die Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Milizen im ganzen Reiche betreiben. Die Civil-Gouverneure sollen die Begeisterung der Nation für die Verfassung auf das Höchste zu steigern suchen. Es sollen alle möglichen Mittel angewendet werden, um auch in den kleinsten Ortshäusern Elementar-Schulen einzurichten. Die Vertheilung der Gemeindegüter durch die Vertheilung der unteren Volks-Classen soll bald möglichst eingeleitet werden. Die Regierung soll ihre ganze Gewalt anwenden, um die Bischöfe und Prälaten zu zwingen, über das Betragen der ihnen untergebenen Geistlichen zu wachen, und diejenigen, die sich ungehorsam zeigen, oder dem Gange des constitutionellen Systems Hindernisse in den Weg legen, mit der größten Strenge zu strafen. Die Regierung wird die Bischöfe und Prälaten mit den strengsten Mitteln zwingen, Hirtenbriefe zu erlassen, um zu beweisen, daß die Verfassung der katholischen Religion gemäß ist! Sie wird bevollmächtigt, nach Guldäufen verlebene Präbenden wieder zurückzunehmen, und die Prälaten von einer Kirche an die andere zu versetzen. Die Bischöfe sollen beauftragt werden, jedem Priester, den man im Verdacht hat, daß er keine Anhänglichkeit an die Verfassung zeigt, die Ausübung des priesterlichen Amtes zu verbieten. Die Civil-Gouverneure sind beauftragt, der Regierung jeden Monat über das Betragen und die Meinungen der Geistlichkeit in ihrer Provinz umständlichen Bericht zu erstatten, damit die Regierung die Entfernung derjenigen Geistlichen anordnen kann, welche Mißtrauen einflößen. Die Geistlichen und Vicarien in einem jeden Kirchspiele sind für die Pöken, welche in ihrer Kirche, wenn auch von einem andern Priester, vorgetragen werden, persönlich verantwortlich. Die Regierung soll aufgefordert werden, die kirchlichen Pensionen pünktlich auszahlen zu lassen. Diejenigen, welche vom Staate Pensionen beziehen, müssen dieselben an ihrem Wohnorte beziehen, nicht aber an dem Hofe. Jeder Ausländer, der durch sein Betragen Verdacht erregt, muß den Hof verlassen. Jede Gemeinde, welche den Auführern den geringsten Vorwand leistet, wird nach der ganzen Strenge der Militär-gesetze behandelt. Die Behörden in den Städten und Dörfern, wo anticonstitutionelle Juntea errichtet worden sind, werden vor ein Kriegsgericht gezogen und erschossen. Alle diejenigen, deren Eigenthum durch die Auführer verheert worden ist, werden bei Vertheilung der Gemeindegüter durch die Ländereyen für ihren Verlust entschädigt werden. Jedes Kloster, welches den Auführern eine Freystätte gewährt, wird aufgehoben und seine Bewohner zur Verfügung des Civil-Gouverneurs gestellt. Die vorliegenden Bestimmungen bleiben bis zur nächsten Zusammenberufung des Cortes in Wirksamkeit.

In Avila ist das in der ersten Instanz gegen Morales, Haupt einer Bande von Auführern, und pensionirten Obersten, der von der portugiesischen Regierung ausgesetzt ward, gefällte Urtheil bekannt gemacht worden. Morales ist zum Tode verurtheilt, aber gemäß früherer Verträge mit der portugiesischen Regierung diese Strafe in zehnjährige Festungstrafe verwandelt worden. Dasselbe ist der Fall bey dem Sergeanten, einem Corporal, sechs Soldaten von Regiment Bourbon,

und einem Capitän und einem Unterofficiere der Miliz von Segovia, welche von den spanischen Truppen auf portugiesischem Boden verhaftet worden sind. Zwey Geistliche und ein Lehrer sind als Genossen der Auführer ebenfalls zum Tode verurtheilt worden. Drey Officiere sind zu achsjähriger Galeerenstrafe, mehrere andere zu mehrjährigen öffentlichen Arbeiten, zu mehrjähriger Deportation u. s. w. verurtheilt worden.

R u ß l a n d.

Nachrichten aus Wilna zufolge, war Sr. Majestät der Kaiser, begleitet von dem Großfürsten Constantin, am 2. Juny in gedachter Stadt eingetroffen. Sr. Majestät wurde am Schlosse von den Großfürsten Nicolaus und Michael, dem General- und Kriegsgouverneur Korsakow, dem General en Chef Grafen von der Osten-Sacken, und dem General Grafen Uwarow empfangen. Am folgenden Tage hielten Sr. Majestät Muschierung über die in der dortigen Gegend versammelten Garden. (Die Großfürsten Constantin und Michael waren am 8. Juny Nachmittags von Wilna wieder in Warschau eingetroffen.)

Fremden-Anzeige.

Angelkommen den 30. Juny.

Herr Angelus Balbussa, Priester, von Wien nach Triest. — Herr Johann Knoll, Handelsmann, v. Wien nach Triest und Venedig. — Herr Isak Siniaaglia, Handelsmann, von Wien nach Görz. — Herr Moros Nicolin, Handelsmann, v. Wien nach Triest. — Hr. Alexander Ritter v. Altesly, Güterbesitzer, mit seiner Schwäger Maria Edle v. Altesly, von Triest nach Wien. — Herr Ernest Rohmann, Landrath in Triest, von Triest nach Rohitsch. — Herr Johann Sarrasin, Handelsmann, von Triest nach Görz.

Den 1. July. Herr Paul Kindelsdorfer, Fabrik-Inhaber und Handelsmann, mit Friedrich Berko, von Triest nach Cilli. — Herr v. Demscher, k. k. Landrath von Görz. — Herr Franz Graf v. Hohenwarth, k. k. pensionirter Subernalrath und Gutsbesitzer, von Kar nach. — Herr Ernst Graf v. Altems, Gutsbesitzer, von Triest nach Wien. — Herr Hieronymus Fürst von Montfort, Gutsbesitzer, von Triest nach Schönau. — Herr Aloys Bruler, Handelsmann, von Görz nach Triest.

Den 2. Herr Joseph Sandrini, Handelsmann, mit Gattin, von Triest nach Wien. — Herr Spontini, General-Muskul-Inspector, Herr Carl Wilhelm Goß, Particulier, und Herr Valentini, italienischer Sprachmeister, mit Gattin, alle von Wien nach Triest. — Herr Aloys Palma, Handlungs-Agent, von Cilli nach Triest.

Abgereist den 30. Juny.

Herr Johann Pober, Staats-Buchhalter, nach Triest.

W e c h s e l c u r s.

Am 28. Juny war zu Wien der Mittelpreis der Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. in C.M. 78 3/8; Barleh. mit Verlos. vom J. 1820 für 100 fl. in C.M. 117; Wiener Stadt-Banco-Oblig. zu 2 1/2 pCt. in C.M. 57 1/8; Conventionsmünze pCt. 250.

Bank-Actien pr. Stück in C.M. 762 1/2.